

## Aufgaben und Zuständigkeiten in forstlichen Lehrbetrieben

### Ausgangslage

Im Rahmen der Entwicklung von Massnahmen zur Verbesserung von „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in forstlichen Ausbildungsbetrieben“ wurden die Themen „Aufgaben des Lehrbetriebes“ und „Klärung der Rolle des Berufsbildners“ bearbeitet.

Mit dem vorliegenden Hilfsmittel wird aufgezeigt, welche Massnahmen im Betrieb zu treffen sind, um eine zielführende Betreuung der Lernenden sicherzustellen. Weil die Funktionen der an der Grundbildung beteiligten Personen, insbesondere der Berufsbildner, je nach betrieblichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, wurde auf die Erarbeitung ausführlicher Stellenbeschreibungen verzichtet.

Die vorliegende Empfehlung soll dazu dienen, im Lehrbetrieb optimale Voraussetzungen zur Betreuung der Lernenden zu schaffen und diese zu sicherem Arbeiten anzuleiten. Die dem Merkblatt beigefügte Liste kann in dieser Form an eine bestehende Stellenbeschreibung des Berufsbildners angehängt werden. Sie kann auch dazu dienen, eine bestehende Version den Anforderungen der Ausbildung und Betreuung der Lernenden anzupassen oder eine neue, auf die Verhältnisse des Betriebes angepasste Stellenbeschreibung zu verfassen.

### Gesetzliche Grundlagen

**UVG/VUV** Der Berufsbildner ist der direkte Vorgesetzte des Lernenden und nimmt im Alltag stellvertretend Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Diese betreffen insbesondere:

- den stufengerechten Einsatz des Lernenden (seiner Fähigkeiten und seinem Ausbildungsstand entsprechend)
- die Information und Instruktion des Lernenden über Gefährdungen und zu treffende Sicherheitsmassnahmen
- das Durchsetzen der Einhaltung der Sicherheitsregeln durch den Lernenden
- das Einstellen der Arbeiten des Lernenden (wenn die Gesundheit und Sicherheit nicht mehr gewährleistet sind)

**BiVo** Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstwartin/Forstwart EFZ (Bildungsverordnung) regelt die Aufgaben des Lehrbetriebes. Diese Aufgaben sind dem Berufsbildner explizit zuzuweisen. Insbesondere sind dies:

- Information der Lernenden über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Ausbildung und Betreuung der Lernenden im Arbeitsprozess
- Führen des Beurteilungsgesprächs am Ende jedes Semesters
- Besprechen des Ausbildungsstandes mit dem Lernenden
- Beurteilen der Lerndokumentation über die betriebliche Grundbildung

### Allgemeine betriebliche Voraussetzungen

Der Arbeitgeber anerkennt die Ausbildung künftiger Berufsleute als Betriebsziel und schafft die Voraussetzungen für die Betreuung der Lernenden. Zur Konkretisierung dieses Zieles stellt er dem Betriebsleiter und dem Berufsbildner die zur Wahrnehmung der Bildungsaufgabe notwendigen Mittel und Zeiten zur Verfügung.

Der Arbeitgeber sorgt zudem für eine zweckmässige Weiterbildung des Berufsbildners. Es wird empfohlen, in den Stellenbeschreibungen des Betriebsleiters und des Berufsbildners die Aufgaben und Zuständigkeiten der Situation des Lehrbetriebes anzupassen.

### Hinweise zu den Aufgaben des Betriebsleiters

Der Betriebsleiter passt in Absprache mit dem Arbeitgeber seine Stellenbeschreibung und jene des Berufsbildners den Erfordernissen der Grundbildung im Betrieb an. In diesem Rahmen wird auch die Stellvertretung des Berufsbildners ausdrücklich geregelt.

Der Betriebsleiter schafft im Rahmen der Arbeitsplanung und -organisation die notwendigen Voraussetzungen für die Ausbildung der Lernenden und für die Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben des Berufsbildners.

Er vereinbart insbesondere mit dem Berufsbildner den Einsatz des Lernenden. Er setzt mit dem Berufsbildner Ziele und Leistungsvorgaben fest, die dem jeweiligen Bildungsstand und den Fähigkeiten der Lernenden angemessen sind.

Der Betriebsleiter informiert den Berufsbildner über die Mitteilungen der Suva und leitet ihm die Informationen der kantonalen Aufsichtsbehörden und der üK-Organisatoren weiter.

Der Betriebsleiter bespricht mit dem Berufsbildner Unfälle und besondere Vorkommnisse im Betrieb, welche die Lernenden betreffen.

## **Empfehlungen zur Stellenbeschreibung Berufsbildnerin/Berufsbildner**

Der Berufsbildner soll für die Bildungsaufgabe über die notwendigen Entscheidungskompetenzen verfügen und Zeit für die Ausbildung und Betreuung der Lernenden erhalten. Die Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss dieser Liste werden zweckmässigerweise in seiner Stellenbeschreibung geregelt.

### **Ziele**

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin (nachfolgend Berufsbildner) ...

- ... bildet den Lernenden gemäss den Vorgaben der Verordnung über die berufliche Grundbildung aus
- ... erreicht in Zusammenarbeit mit den Lernenden die mit dem Betriebsleiter vereinbarten Ziele unter Berücksichtigung der in der Stellenbeschreibung festgelegten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
- ... berät den Betriebsleiter bei der Auswahl der Lernenden für den Beruf Forstwartin/Forstwart EFZ
- ... plant und organisiert in Absprache mit dem Vorgesetzten den Einsatz der Lernenden im Arbeitsprozess des Betriebes und besorgt die laufende Ausbildung und Betreuung der Lernenden
- ... stellt die Koordination mit den anderen Lernorten sicher und nimmt insbesondere an den Besuchstagen der überbetrieblichen Kurse teil

### **Aufgaben**

#### **1. Organisation und Arbeitsvorbereitung**

Der Berufsbildner plant in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter ...

- den Einsatz der Lernenden bei den Arbeiten des Betriebes
- die Massnahmen zum Schutz der Lernenden und von Dritten (Unbeteiligte, Mitarbeitende)
- die Verfügbarkeit der für die Ausbildung benötigten Arbeitsmittel

Der Berufsbildner informiert die Lernenden vor Ort über ...

- den Ablauf der Arbeit, die detaillierte Arbeitsplatzgestaltung und ihren individuellen Arbeitsauftrag
- den Einsatz der Lernenden im Arbeitsprozess gemäss ihrem Ausbildungsstand
- das Einhalten der anerkannten Regeln der Technik, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- die bestimmungsgemässe Verwendung der Arbeitsmittel
- die konkreten Massnahmen der Notfallorganisation

#### **2. Ausführung der Arbeiten im Produktionsprozess**

Der Berufsbildner leitet und überwacht vor Ort die Ausführung der Arbeit durch die Lernenden. Er ...

- führt mit den ihm zugeteilten Lernenden die Arbeiten aus,
  - gemäss den im Bildungsplan festgelegten Leistungszielen
  - gemäss den vom Betriebsleiter formulierten Arbeitsaufträgen
  - nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften
  - und gewährleistet dabei die Sicherheit von Dritten und Sachwerten.

- instruiert die Lernenden für die einzelnen Arbeitsschritte, die auftretenden Gefahren, die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen und die anzuwendende Arbeitstechnik
- erteilt den Lernenden ihrem aktuellen Ausbildungsstand entsprechende Arbeitsanweisungen
- begleitet, unterstützt und korrigiert die Lernenden bei der Ausführung der zugewiesenen Arbeiten
- bespricht mit den Lernenden regelmässig die ausgeführten Arbeiten und ihren Ausbildungsstand
- kontrolliert das Einhalten der Sicherheitsvorschriften und -massnahmen, insbesondere die laufende Gefahrenbeurteilung und die daraus abzuleitenden Sicherheitsmassnahmen, den korrekten Einsatz der Arbeitsmittel und die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung
- korrigiert sicherheitswidriges Verhalten der Lernenden
- stellt die Arbeit bei nicht (mehr) vorhandener Sicherheit ein

### **3. Personal**

Der Berufsbildner wirkt mit ...

- bei der Gestaltung des Berufspraktikums für Kandidaten der Grundbildung
- bei der Beurteilung und Auswahl der Kandidaten für die Grundbildung im Betrieb
- beim Abschluss des Lehrvertrages und unterzeichnet diesen mit
- bei Unfallabklärungen von Lernenden im Betrieb
- und nimmt an den Arbeitsbesprechungen mit dem Betriebsleiter teil

Der Berufsbildner informiert den Betriebsleiter über

- den Verlauf der Ausbildung, den Ausbildungsstand der Lernenden und auftretende Schwierigkeiten
- Unfälle und besondere Vorkommnisse des Lernenden

Der Berufsbildner betreut und fördert die Lernenden. Er ...

- führt bei Antritt der Stelle die Lernenden in den Betrieb ein
- fördert und unterstützt die Lernenden im Arbeits- und Lernprozess
- unterstützt die Lernenden bei der Führung der Lerndokumentation im Betrieb
- führt die Semestergespräche mit den Lernenden, bewertet die Lerndokumentation und erstellt die entsprechenden Bildungsberichte gemäss Vorgaben der Bildungsverordnung

Der Berufsbildner informiert die ihm unterstellten Lernenden über

- den Stand der Arbeiten bei Rückkehr in den Arbeitsprozess (nach Abwesenheit BFS und üK)
- Mitteilungen der Berufsfachschule, der Anbieter überbetrieblicher Kurse und der Prüfungskommission
- Mitteilungen der kantonalen Aufsichtsbehörden für die Ausbildung